

dieses Gesetz emanirt wurde, allerdings unsere Staatsschulden nur eine im Verhältniß zu jetzt unbedeutende Höhe repräsentirten, während jetzt die Anfertigung dieser Talons mit so ungeheurem Zeit- und Kraftaufwand verbunden ist, daß von Seiten des Landtags-Ausschusses der Antrag an die Staatsregierung gelangt ist, von dieser Bestimmung absehen zu wollen. Die Staatsregierung ist bereitwillig darauf eingegangen und das ist der Zweck dieses Gesetzes. Nun eilt die Sache insofern etwas, als schon in der nächsten Zeit 200,000 Stück neue Couponbogen ausgegeben werden sollen und es beinahe unmöglich ist, dieselben zu unterschreiben; sie werden also, wenn der Antrag angenommen wird, nur facsimilirt werden. Da die Controle über den Ausgang durch die Beamten bescheinigt werden muß, so kann eine Unordnung irgendwelcher Art unter allen Umständen nicht stattfinden.

Die Zweite Kammer hat sich am 29. vorigen Monats mit diesem Gegenstande beschäftigt und in der Schlußberathung einstimmig folgendes Votum angenommen:

„Die Kammer wolle beschließen:
zu dem königl. Decret Nr. 34, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 29. September 1834 über Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, ihre Zustimmung zu geben.“

Dieser Beschluß ist einstimmig angenommen worden und ich schlage Ihnen im Einverständniß mit dem Herrn Correferenten, welcher Dasselbe wahrscheinlich noch erklären wird, vor, diesem Beschlusse beizutreten.

Präsident von Zehmen: Ich habe zunächst den Herrn Correferenten zu fragen, ob er noch Etwas zu bemerken hat?

Correferent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Mit den Ausführungen des Herrn Referenten bin ich einverstanden; ich trete dem Antrage bei.

Präsident von Zehmen: Ich habe die Debatte zu eröffnen. Verlangt Jemand das Wort? — Da es nicht geschieht, gehe ich zur Fragestellung über.

Der Herr Referent beantragt:

„Die Kammer wolle beschließen:
zu dem königl. Decret Nr. 34, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 29. September 1834 über Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, ihre Zustimmung zu geben.“

Nach dem Antrage der Regierung sollen in dem betreffenden Gesetz in § 17 die Worte: „und zwar die Talons eigenhändig“ in Wegfall kommen.

„Tritt die Kammer dem Antrage des Herrn Referenten und Correferenten bei?“

Einstimmig: Ja.

Da es sich um ein königl. Decret handelt, habe ich die Kammer zu bitten, bei Namensaufruf noch auf die Frage zu antworten:

„Will die Kammer dem gefaßten Beschlusse gemäß sich auf das königl. Decret Nr. 34 gegen die königl. Staatsregierung erklären?“

Mit Ja antworten die Herren:

Secretär Graf von Könneritz.
Prinz Georg, königl. Hoheit.
Domherr von Waidorf.
Erbgraf Solms-Wildenfels.
von Schönberg-Bornitz.
Professor Dr. Fricker.
Graf Einsiedel-Reibersdorf jun.
Bischof Bernert.
Superintendent Dr. Lechler.
Dechant von Stammer.
Fürst von Schönburg-Waldenburg.
von Trübschler.
Freiherr von Ferber.
Bürgermeister Heinrich.
Nittergutsbesitzer Seiler.
Präsident Rülke.
Kammerherr von Schönberg-Mockritz.
Landesbestallter von Beschwitz.
Kammerherr von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Martini.
Nittergutsbesitzer von Herder.
Nittergutsbesitzer Pelz.
Oberbürgermeister Dr. Andro.
Nittmeister von Bodenhausen.
Oberbürgermeister Dr. Georgi.
Kammerherr von der Planitz.
Freiherr von Tauchnitz.
Bürgermeister Hirschberg.
Senatspräsident Degner.
Graf von Rex.
Bürgermeister Claus.
Präsident von Criegern.
Freiherr von Burgk.
Freiherr von Friesen.
Präsident von Zehmen.

Der Beschluß ist einstimmig gefaßt und hiermit unsere Tagesordnung erledigt.

Ich beäume die nächste Sitzung auf Montag, den 9. Januar, Mittag 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Einnahmen und Ausgaben